<u>Allgemeine Informationen für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen zum internationalen Erbrecht</u>

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen erste Hinweise geben. Sie sind nicht dazu gedacht, die Rechtsberatung im Einzelfall durch einen Spezialisten in Ihrem Wohnsitzstaat (bzw. im Staat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes) oder in der Schweiz zu ersetzen. Der Fachbereich IPR erteilt keine Rechtsauskünfte oder Rechtsberatungen zu diesem Thema.

Von Interesse sind aus schweizerischer Sicht insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291¹), nämlich die Artikel 86-96, sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210²), nämlich die Artikel 457-466 zum gesetzlichen Erbrecht sowie 470-480 über die Verfügungsfreiheit und das Pflichtteilsrecht.

1. Zuständigkeit schweizerischer Behörden (Art. 86, Art. 87 IPRG)

a) Hauptzuständigkeit:

Hat eine Person ihren <u>letzten Wohnsitz in der Schweiz</u>, so sind für das Nachlassverfahren und die erbrechtlichen Streitigkeiten die schweizerischen Gerichte oder Behörden an diesem letzten Wohnsitz zuständig; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit eines ausländischen Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht.

Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden schliesst nicht aus, dass sich auch ausländische Behörden für zuständig erachten (sog. positiver Kompetenzkonflikt).

b) (Ersatz-)Zuständigkeit der Heimatbehörden

Das schweizerische System geht davon aus, dass sich ausländische Staaten um den Nachlass von Schweizer Bürgern kümmern, die <u>ihren letzten Wohnsitz im Ausland</u> haben. Da dies jedoch nicht für jeden Staat zutrifft, ist eine Ersatzzuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden am Heimatort vorgesehen, wenn der Erblasser Schweizer Bürger (oder Doppelbürger) war und soweit sich die ausländische Behörde mit seinem Nachlass <u>nicht befasst</u>. Das "Nicht-befassen" muss nicht förmlich beschlossen werden. Es kann auch rein faktisch gegeben sein.

→ Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat und – falls mit diesem nicht identisch – im Staat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes bei Behörden, Rechtsanwälten oder Notaren, inwieweit sich der betreffende Staat für den beweglichen und unbeweglichen Nachlass im In- und Ausland als zuständig erachtet.

Im Anwendungsbereich der EU-Erbrechtsverordnung³ befassen sich die Behörden des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes grundsätzlich mit dem gesamten Nachlass.

Die Zuständigkeit der Heimatbehörden kann auch vom Schweizer Bürger (oder Doppelbürger), der seinen Wohnsitz im Ausland hat, selber herbeigeführt werden, indem er

Die Verordnung gilt für Todesfälle am 17. August 2015 und danach.

Weiterführende Hinweise zur EU-Erbrechtsverordnung und zum Erbrecht in den EU-Mitgliedstaaten finden Sie im Internet auf https://e-justice.europa.eu/content_successions-166-de.do.

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c291.html;

² http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html;

³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses;

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32012R0650.

sein in der Schweiz gelegenes (bewegliches oder unbewegliches) Vermögen oder seinen gesamten Nachlass durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag

- a) der <u>schweizerischen Zuständigkeit unterstellt</u>: in diesem Fall kommt schweizerisches Recht zu Anwendung, sofern nicht ausdrücklich das Recht am letzten Wohnsitz vorbehalten wird;
- b) <u>oder</u> dem <u>schweizerischen Recht unterstellt</u>: auch ohne Bezeichnung der Zuständigkeit führt diese Rechtswahl zur Zuständigkeit der Heimatbehörden.

Vorbehalten bleibt auch hier die Zuständigkeit eines ausländischen Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht; diese kann nicht abgeändert werden.

→ Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnsitzstaat und – falls mit diesem nicht identisch – im Staat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, inwieweit die Wahl der Zuständigkeit zugelassen wird. In der Regel ist sie aus der Sicht des Wohnsitzstaates nicht zulässig, so dass faktisch zwei Staaten für den Nachlass zuständig sind und jeder nach seinen eigenen Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden handelt, ohne diejenigen des anderen Staates berücksichtigen zu müssen. Auch im Fall eines letzten gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der EU-Erbrechtsverordnung wäre eine entsprechende Klausel für die dortigen Behörden unbeachtlich.

2. Anwendbares Recht (Art. 90-95 IPRG)

a) In der Schweiz

Der Nachlass einer Person mit letztem Wohnsitz in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht. Ausländer haben die Möglichkeit, ihr Heimatrecht zu wählen. Diese Wahl steht schweizerischen Doppelbürgern hingegen nicht offen.

Sind schweizerische Gerichte oder Behörden am Heimatort gemäss den oben (s. Ziff. 1b) dargelegten Grundsätzen zuständig, so untersteht der Nachlass eines Schweizer Bürgers mit letztem Wohnsitz im Ausland dem schweizerischen Recht, auch ohne dass eine Rechtswahl getroffen wird. Es besteht die Möglichkeit, ausdrücklich die Anwendung des Rechts am letzten Wohnsitz vorzubehalten.

b) Im Ausland

→ Erkundigen Sie sich in dem für Ihren Nachlass voraussichtlich zuständigen Staat (in der Regel Ihr Wohnsitzstaat oder – falls mit diesem nicht identisch – der Staat Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes), ob Sie nach dessen Vorschriften dem dortigen Recht oder dem Recht des Heimatstaats unterstehen. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, das Heimatrecht zu wählen⁴.

c) Anwendbares Recht bei Erbverträgen (Art. 95 IPRG)

Erbverträge unterstehen aus schweizerischer Sicht dem Recht am Wohnsitz des Verfügenden zur Zeit des Vertragsabschlusses; auch hier besteht die Möglichkeit, das Heimatrecht zu wählen. Bei gegenseitigen Verfügungen sind beide Wohnsitzrechte zu berücksichtigen. Gewählt werden kann nur ein allfälliges gemeinsames Heimatrecht.

→ Möchten Sie einen Erbvertrag abschliessen? Erkundigen Sie sich in dem für Ihren Nachlass voraussichtlich zuständigen Staat nach dessen Zulässigkeit und dem darauf anwendbaren Recht.

⁴ Im Anwendungsbereich der EU-Erbrechtsverordnung, welche von der Massgeblichkeit des Rechts am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ausgeht, ist eine solche Rechtswahl möglich.

3. Staatsverträge

Mit einigen wenigen Staaten bestehen Staatsverträge, die zumeist im Bereich des anwendbaren Rechts, vereinzelt auch bezüglich der Zuständigkeit, eine vom IPRG abweichende Regelung vorsehen; eine Rechtswahl bleibt aus schweizerischer Sicht möglich. <u>Griechenland</u>⁵: Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen vom 1.12.1927, Art. 10. <u>Iran</u>⁶: Niederlassungsabkommen mit dem Kaiserreich Persien vom 25.4.1934, Art 8. <u>Italien</u>⁷: Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22.7.1868, Art. 17 und Protokoll Art. IV. <u>Vereinigte Staaten von Nordamerika</u>⁸: Vertrag vom 25.11.1850, Art. V und VI.

4. Form von Testament oder Erbvertrag (Art. 93, Art. 95 IPRG)

Aus schweizerischer Sicht ist ein Testament oder Erbvertrag hinsichtlich der <u>Form</u> gültig, wenn diese dem innerstaatlichen Recht entspricht:

- a) des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat, oder
- b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser gehabt hat, oder
- c) eines Ortes, an dem der Erblasser seinen <u>Wohnsitz</u> oder seinen <u>gewöhnlichen Aufenthalt</u> gehabt hat, oder
- d) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Die Gültigkeit des <u>Inhaltes</u> eines Testamentes oder Erbvertrages richtet sich hingegen nach dem anwendbaren Recht (im Sinne von Ziff. 2 hiervor).

5. <u>Anerkennung von ausländischen Entscheidungen, Massnahmen, Urkunden und Rechten</u> (Art. 96 IPRG)

Ausländische Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie Rechte aus einem im Ausland eröffneten Nachlass werden in der Schweiz anerkannt, wenn unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers oder im Staat, dessen Recht er gewählt hat, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie in einem dieser Staaten anerkannt werden oder
- b) wenn sie Grundstücke betreffen und in dem Staat, in dem sie liegen, getroffen, ausgestellt oder festgestellt worden sind oder wenn sie dort anerkannt werden.
- → Besitzen Sie ein Grundstück in der Schweiz? Der zuständige Grundbuchführer überprüft die ihm zum Nachweis der Legitimation der Erben vorgelegten Unterlagen und nimmt gegebenenfalls gestützt darauf die Nachführung im Grundbuch vor.
- → Besitzen Sie bewegliches Vermögen bei einer Bank in der Schweiz? Die Bank überprüft selbständig die ihr als Nachweis der Legitimation vorgelegten Unterlagen.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ Fachbereich Internationales Privatrecht

Bern, September 2015 (MAZ/MAY/MEN)

⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_113_721.html;

⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_114_362.html;

⁷ Staatsvertrag: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0 142 114 541.html; Protokoll: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_114_541_1.html;

⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_142_113_361.html;